

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 29 (1921)

Heft: 16

Artikel: Liga und internationales Rotes Kreuz

Autor: Ador, Gustave / Farrand, Livingstone

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Vortrag, in sehr verdankenswerter Weise gehalten von Herrn Dr. Jäger, Assistenzarzt der chirurgischen Klinik am Kantonspital Zürich, am 12. Juli a. c. über: Elektrische Unfälle, deren Wirkungen und erste Hilfe, hat denn auch eine größere Anzahl Hilfslehrer und -lehrerinnen eingeführt in die voraussichtliche Tätigkeit dieser Organisation.

Ein Vortrag, der an Hand von zirka 100 Lichtbildern mit erläuternden Erklärungen uns allen gezeigt hat, wie schreckliche Verheerungen durch die Elektrizität entstehen können und wie hier ganz besonders dem Samariter Gelegenheit geboten ist (wie in keinem andern Gebiet), durch Geistesgegenwart und sofortige, sachgemäße Hilfe (hauptsächlich durch richtige angewandte, künstliche Atmung) dem Verunfallten beizustehen und ihm das Leben zu erhalten.

Mit diesem sehr lehrreichen und interessanten Vortrage ist nun der Samariter-Hilfslehrerverband Zürich in seine erste Phase eingetreten, und hoffen wir zuversichtlich auf regen Zuwachs von Mitgliedern, umsomehr, als denselben keinerlei Kosten durch Mitgliederbeiträge entstehen, da sämtliche Kosten gütigst von der Samaritervereinigung Zürich getragen werden. Es kann höchstens gewünscht werden, daß sämtliche Hilfslehrer Abonnenten der Zeitschrift: „Das Rote Kreuz“ werden, da diese Zeitschrift gelegentlich als Einladungs- und Publikationsmittel in Betracht kommt.

Es sei an dieser Stelle der neuen Bestrebung ein herzlichtes „Glückauf“ zugerufen. E. B.

Liga und internationales Rotes Kreuz.

Das internationale Komitee des Roten Kreuzes und die Liga der Roten Kreuze sind zwei Begriffe, die auseinanderzuhalten für die Mehrzahl unserer Leser etwas schwierig, wenn nicht unmöglich war. Es muß übrigens zugestanden werden, daß man auch an maßgebender Stelle über die Abgrenzungsgebiete nicht recht im klaren war. Gewisse Reibungen, die zwar nicht an der Oberfläche sichtbar geworden sind, waren die unabwiesbare Folge. Nun aber scheint sich, wenigstens vorläufig, die Situation zu klären, wie unsere Leser aus einer Vereinbarung ersehen, die zwischen beiden Instanzen, dem internationalen Roten Kreuz und der Liga der Roten Kreuze, abgeschlossen worden ist. Dieselbe lautet:

Einführung. Die vorliegende Vereinbarung ist, vorläufig für die Dauer eines Jahres, zu dem Zweck aufgestellt worden, um in fruchtbringender Weise ein genaues und dauerndes Zusammenarbeiten des internationalen Komitees und der Rotkreuz-Liga zu ermöglichen. Dieses Zusammenarbeiten bezwecken beide Institutionen und ist in Art. 1 der Ligastatuten speziell aufgeführt.

Art. 1. Die beiden Organisationen werden sich gegenseitig über alle Mitteilungen, die sie

erhalten, sowie über ihre Arbeitspläne auf dem laufenden halten. Zu diesem Zweck und in Ausführung der vorliegenden Vereinbarung wird eine gemischte Kommission ernannt, in welche jede der beiden Organisationen je drei Mitglieder abordnet und die aus ihrer Mitte den Kommissionspräsidenten wählt. Diese Kommission wird sich in bestimmten Zwischenräumen besammeln. Daher wird es im Interesse einer fruchtbringenden Zusammenarbeit liegen, genau festzustellen, welche Rolle jeder der beiden Organisationen zufällt.

Art. 2. Allgemeine Grundsätze. 1. Das internationale Komitee des Roten Kreuzes wird auch in Zukunft die Aufträge ausführen, die ihm durch die internationalen Konferenzen überbunden worden sind. Ihm fällt die Aufgabe zu, die Rotkreuz-Gesellschaften anzuerkennen (Karlsruher Beschluß). Es wird auch wie früher deren Gründungen befördern.

2. Das internationale Komitee des Roten Kreuzes ist der moralische und juristische Berater der Rotkreuz-Gesellschaften. Es hat über die Prinzipien, auf denen das Rote Kreuz aufgebaut ist, zu wachen und dieselben zu verbreiten; unter allen Umständen hat es an

die Mitarbeit und an die internationale Solidarität der Rotkreuz-Gesellschaften zu appellieren. Es hat die Aufgabe, auf humanitärem Boden, außerhalb jeder Politik, die Interessen der Schwachen und Unterdrückten in selbstloser Weise zu verteidigen.

3. Das internationale Komitee hat darüber zu wachen, daß die internationalen Konventionen respektiert werden. Es soll die kompetente Instanz sein, die in allgemeinen Rotkreuz-Fragen mit den Rotkreuz-Gesellschaften und den Regierungen verhandelt, außer in technischen Fragen, welche die öffentliche Gesundheitspflege betreffen. Mit diesen Fragen hat sich in denjenigen Ländern, die ihr angeschlossen sind, ausschließlich die Liga zu beschäftigen.

B. Die durch die Statuten festgelegten Zwecke der Liga sind folgende:

1. In allen Ländern die Gründung und Entwicklung von unabhängigen und anerkannten Rotkreuz-Gesellschaften zu fördern und zu begünstigen, zum Zweck, den Gesundheitszustand zu bessern, Krankheiten vorzubeugen und die Leiden aller Völker zu mildern, indem sie sich deren Mitarbeit sichern.

2. Dadurch am Wohl der Menschheit beizutragen, daß sie bereits erprobte Errungenschaften, neue wissenschaftliche und medizinische Entdeckungen und ihre Anwendung für die Völker nutzbar macht.

3. Bei Anlaß von nationalen und internationalen Katastrophen eine Instanz zu schaffen, welche die Bestrebungen der öffentlichen Hilfe vereinigt.

Die beiden Organisationen, die, soweit es Erkundigungen und Hilfeleistungen betrifft, in der Wahl der anzuwendenden Mittel freie Wahl haben, werden auf alle Fälle jede Doppelspurigkeit vermeiden.

Art. 3. In Kriegszeiten. 1. In allen Fragen, welche Länder betreffen, die im Kriegszustand sind, behält das internationale Komitee des Roten Kreuzes das Vorrecht der Initia-

tive und der Ausführung von internationalen Hilfsaktionen, wenn es sich darum handelt, die Leiden der Verwundeten, Kranken, Gefangenen und zivilen Opfern in den kriegsführenden Ländern zu mildern.

2. Da, wo es sich in den kriegsführenden Ländern um außergewöhnliche Katastrophen, Epidemien oder Kalamitäten handelt, wird die gemischte Kommission darüber entscheiden, ob die vorliegenden Tatsachen mit den Freundschaften so eng verbunden sind, daß die Hilfeleistung nur unter der Verantwortung und der Kontrolle des internationalen Komitees geschehen darf. Im gegenteiligen Fall wird die gemischte Kommission eine derartige Tätigkeit entfalten unter der Bedingung, daß diese nicht Gefahr läuft, durch militärische Operationen beeinträchtigt zu werden.

Art. 4. In Friedenszeiten und unter gewöhnlichen Bedingungen. Das internationale Komitee und die Liga werden ihre Tätigkeit nach den in Art. 2 aufgestellten Normen entfalten.

Art. 5. Außerordentliches Elend und Kalamitäten zu Friedenszeiten. Es liegt der genannten Kommission ob:

- a) Zu untersuchen, ob es angezeigt ist, die nationalen Roten Kreuze um ihr Eingreifen zu bitten, auf eigenen Wunsch oder auf Verlangen der Regierung, der Interessierten oder irgendeiner Hilfs-gesellschaft.
- b) Zu bestimmen, ob und an wen ein internationaler Appell zu erlassen ist. Alle derartigen Aufrufe sollen im Namen des internationalen Komitees und der Liga erlassen werden.
- c) Die gemischte Kommission wird über ihre Unternehmungen jederzeit an ihre Auf-traggeber Bericht erstatten.
- d) Hat die gemischte Kommission ein Eingreifen beschlossen, so geschieht die Hilfeleistung ausschließlich unter ihrer Leitung und gemäß den oben festgelegten Grund-

sagen. Ihr steht auch die Kontrolle über alle zu diesem Zweck eingegangenen Gelder zu.

Die Gelder werden im Namen beider Organisationen nach Möglichkeit und nach folgenden Grundzügen verteilt:

1. Dem internationalen Komitee liegt ob:
 - a) Die Verhandlungen und die Korrespondenz mit den Regierungen oder Behörden, wie Rotkreuz-Gesellschaften, zu führen, soweit nicht technische, das Gesundheitswesen berührende Fragen vorkommen.
 - b) Alle Verhandlungen, Korrespondenzen und Veröffentlichungen zu erlassen, die zum Erfolg eines Aufrufes nötig erscheinen.
 - c) Eventuell einen Teil der Hilfsaktion direkt auszuführen, dies immerhin im Einverständnis mit der gemischten Kommission.
2. Die Liga wird durch die gemischte Kom-

mission beauftragt, die Bestrebungen der Rotkreuz-Gesellschaften derjenigen Länder, die sich ihr angeschlossen haben, zu ordnen, ebenso für andere der Liga angeschlossene Organisationen. Der Liga wird es zufallen, den größten Teil der Bar- und Naturalgaben zu verteilen, die auf den Aufruf hin geflossen sind. Sie hat die Ueberwachung und die Verantwortung über die aus dem Aufruf eingegangenen Bar- oder Naturalgaben zu übernehmen. Den Rotkreuz-Gesellschaften und andern beisteuernden Vereinigungen soll zu gegebener Zeit Rechnung gestellt werden.

Genf, 1. April 1921.

Für das internationale Komitee,
Der Präsident: gez. Gustave Ador.

Für die Rotkreuz-Liga,
Der Präsident: Livingstone Farrand.

Hungersnot in Rußland.

Aus Rußland kommen erschreckende Nachrichten über eine fürchterliche Hungersnot, die dort in verschiedenen Departementen herrschen soll. Neben den politischen Verhältnissen mag auch die anhaltende Dürre dazu beigetragen haben, die Not zu verschärfen. Es wird von einer 15 Millionenwanderung gesprochen, von Hunnenzügen schlimmster Art, die in anderen Gegenden Nahrung zu finden hoffen, und auch dort sie nicht finden. Die zur Verzweiflung aufgeregte Bevölkerung lebe in vollster Anarchie. Dadurch wird natürlich die Sache nicht besser. An eine geordnete Verteilung von Lebensmitteln ist nicht zu denken. Wenn auch die Möglichkeit gegeben ist, daß die Schilderung obiger Zustände erheblich übertrieben sein könnte, so scheint doch kein Zweifel zu sein, daß einige Millionen Menschen dem Verhungern nahe sind, oder an Begleitererscheinungen von Hungersnot, an

Cholera und Flecktyphus zu tausenden zugrunde gehen. Blättermeldungen stellen bereits Auftreten von Cholera im Gouvernement Warschau fest. Wie bald könnte sie da bei uns sein!

Das schweizerische Rote Kreuz hat von verschiedenen Seiten Anfragen erhalten, ob es nicht etwas tun könne für diese unglücklichen Opfer. Gerne wollen wir im Rahmen des Möglichen helfen. Wenn wir aber auch einige tausend Franken zur Verfügung stellen wollten, so sind diese nur ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein. Nur eine einheitliche Aktion unter Mitwirkung sämtlicher Roter Kreuze und ähnlicher Institutionen Europas und eventuell Amerikas wird imstande sein, diese fürchterliche Hungersnot und die drohende Seuchengefahr im Osten von uns abzuwenden. Dazu braucht es aber Millionen!

Am 15. August findet nun eine von